

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Krankenhausfachausschuß
Tersteegenstraße 14
40420 Düsseldorf

Betr.: Entwurf des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten
Umfang der Jahresabschlußprüfung von Krankenhäusern
nach Landeskrankenhausrecht - IDW-FN 1-2/2009 S.35

Sehr geehrte Herren,

als langjähriges ehemaliges Mitglied des KHFA möchte ich Ihnen meine Zustimmung und Anerkennung für die klare und unmißverständliche Beschreibung des in einigen Landeskrankenhausgesetzen noch enthaltenen Prüfungsgegenstands "Wirtschaftliche Verhältnisse" aussprechen. Die Auffassung, daß hierfür keine über § 53 Abs.1 Nr.2 HGrG hinausgehenden Anforderungen gelten können, habe ich bereits vor mehr als zwanzig Jahren vertreten. Demgemäß habe ich mit Einzelvotum der Verabschiedung des "Entwurf einer Verlautbarung: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlußprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht" in IDW-FN 12/1988 S.412 (signifikanter Prüfungsinhalt: "Beurteilung der Angemessenheit der pflegesatzwirksamen Aufwendungen als Kernpunkt der Prüfung") seinerzeit nicht zugestimmt. In der auf Grund der kritischen Eingaben gegen diesen Verlautbarungsentwurf erfolgten grundlegenden Überarbeitung zu der "Stellungnahme KHFA 2/1990" in IDW-FN 4/1990 S.101 blieben jedoch mit Rücksicht auf frühere Bekanntgaben zum Inhalt des Prüfungsgegenstands "Wirtschaftliche Verhältnisse" noch einige, wenn auch abgeschwächte Relikte aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach Pflegesatzrecht bestehen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß nunmehr im oben genannten Entwurf des Prüfungsstandards diese mißverständlichen Ergänzungen und Abgrenzungserläuterungen zu den Wirtschaftlichkeitsprüfungen gestrichen wurden und daß in Tz. 17 klar und eindeutig von "der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" die Rede ist.

Zum sonstigen Inhalt des Entwurfs des Prüfungsstandards ergibt sich die Frage, ob in Tz 2 Satz 2 zur Abgrenzung im Hinblick auf § 113 Abs.3 Satz 2 SGB V nicht auch die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach der Bundespflegesatzverordnung zu erwähnen sind, falls diese nach der aktuellen Rechtslage, die mir nicht bekannt ist, noch vorgesehen sind.

Mit den besten Wünschen für die weitere Facharbeit im KHFA verbleibe ich mit freundlichen Grüßen